

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
vom 16.11.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 16.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 18.06.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.11.2019 beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderungen**

**§ 37 AbwS - Höhe der Abwassergebühr** (wird wie folgt geändert)

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 35) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser | 4,98 EUR |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr                              | 0,29 EUR |

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Für die Verbrauchsgebühr, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2023 zu entrichten ist, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 16.11.2023

gez.  
Thomas Miller  
Bürgermeister